



marktgemeinde
WINDISCHGARSTEN

4580 Windischgarsten, Hauptstraße 5

Telefon (07562) 5255 – 0, Fax DW 25
e-mail lehner@windischgarsten.goe.gv.at
Homepage www.windischgarsten.at
UID-Nr.: ATU 44324904

Kundmachung der

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Windischgarsten vom 14. Dezember 2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Windischgarsten erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 135/2020, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Windischgarsten (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 27,83 Euro exkl. 10 % USt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens (150 m²) aber 4.174,00,00 Euro exkl. 10 % USt.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.
- b) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 m².
- c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche in die Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden.



- d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in die Abwasserentsorgungsanlage entsorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in die Abwasserentsorgungsanlage entsorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 25 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Summe der bebauten Fläche einer Liegenschaft.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt den 150. Teil der Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 multipliziert mit der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1, exkl. der gesetzl. Umsatzsteuer.



(3) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleisteten Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 4,13 Euro exkl. 10 % USt pro Kubikmeter, jedoch mindestens 50 Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Wasserzähler gemessenen Wassers. Für die Messung ist ein Wasserzähler einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Für Zweitwohnsitze, welche an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, werden analog Abs. 2 als Jahresbenutzungsgebühr mind. 50 Kubikmeter Abwasser verrechnet.



§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Bauparzellen jährlich pauschal 198,18 Euro exkl. 10 % Ust.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs.3 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige nach der Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, die für die Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.



§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Rieser



Kundgemacht am: 14. Dezember 2023

Abgenommen am: 29. Dezember 2023